Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt –

Die Berufskollegs im Rhein-Erft-Kreis

1. Einleitung

2. Definition
 - 2.1 sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt
 - 2.2 Täterinnen und Täter oder Testerinnen und Tester

3. Verhaltenskodex am Adolf-Kolping-Berufskolleg

4. Schulische Maßnahmen bei Verdachtsfällen / Schulische Maßnahmen zur Prävention und Intervention von (sexualisierter) Gewalt
 - 4.1 Ablauf bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe
 - 4.2 Ablauf für Gesprächsleitfaden mit Schülerinnen und Schülern

5. Kindswohlgefährdung
 - 5.1 Rechtliche Grundlagen
 - 5.2 Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6. Präventive Maßnahmen
 - 6.1 Partizipation der Schülerinnen und Schüler
 - 6.2 Präventionsangebote

7. Ansprechpersonen und Kontakte

8. Literatur

1. Ziel und Leitgedanke des Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt an Schülerinnen und Schülern

Bereits in der Schulordnung wird das Leitbild des Adolf-Kolping-Berufskollegs erkennbar:

Das Adolf-Kolping-Berufskolleg des Rhein-Erft-Kreises ist ein Ort, an dem gemeinsam gelernt, gearbeitet und gelebt wird. Dabei begegnen sich Menschen aus vielen Kulturen und mit unterschiedlichen Biografien. Jeder von ihnen hat das Recht, ungestört in unserer Schule lernen und arbeiten zu können, um die Ziele des Bildungsganges sowie die selbst gesteckten Ziele zu erreichen. Dies ist möglich, wenn sich alle gegenseitig achten, wertschätzen und folgende Regeln einhalten. Das Adolf-Kolping-Berufskolleg ist ein geschützter Raum.

Mit diesem Schutzkonzept möchten wir tiefergehend verdeutlichen, dass unsere Schule keinen Raum für Gewalt und Missbrauch bietet! Die bereits bestehenden Präventionskonzepte werden hierdurch ergänzt.
Gleichzeitig soll es aufzeigen, dass alle betroffenen Schülerinnen und Schüler an unserer Schule verlässliche sowie zielgerichtete Hilfe und Unterstützung finden, um die erfahrene Gewalt, innerhalb und außerhalb von Schule, zu verarbeiten und beenden zu können.

2. Definitionen

2.1 Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt

ADOLF-KOLPING-BERUFSKOLLEG
Europaschule und Berufliches Gymnasium

Formen sexueller Grenzüberschreitungen

Sexuelle Grenzverletzung:

1. Spontan und aus der Situation entstanden
2. Unbeabsichtigt und ungeplant
3. Ausprobierend und unwissend
4. Überschwänglich und nicht reflektiert
5. Korrektur des Verhaltens in der Situation möglich

Sexualisierte Übergriffe:

1. Beabsichtigt
2. Wider besseren Wissens
3. Unter Ausnutzung von körperlicher, psychischer, geistiger, zahlenmäßiger Überlegenheit
4. Abwehr der betroffenen Person übergehend
5. Schädigung wird in Kauf genommen

Sexualisierte Gewalt:

1. Geplant und mehrfach
2. Unter Anwendung gezielter „Täterstrategien"
3. Ausnutzung des Machtgefälles (körperlich, psychisch, geistig, Stellung in Gesellschaft/Institution)
4. In Kombination mit körperlicher und psychischer Gewalt

Alle Formen der Grenzüberschreitung bedürfen einer Intervention!
Prävention ist für alle Formen der Grenzüberschreitung möglich!

2.2 Täterinnen und Täter oder Testerinnen und Tester

Täterinnen und Täter

- Ignorieren die Signale der betroffenen Person
- Zeigen keine Einsicht bei Ansprache
- Manipulieren ihr Gegenüber und ihr Umfeld
- Geben anderen die Schuld, wenn ihr Verhalten bekannt wird

Konsequenz: Beratung und disziplinarische Maßnahmen

Testerinnen und Tester

- Nehmen Signale der betroffenen Person wahr und reagieren darauf
- Sind einsichtig und stellen ihr Verhalten ein
- Entschuldigen sich für ihr Verhalten
- Fragen nach und zeigen Interesse an der Klärung des Vorfalls

Konsequenz: Mindestens beratende Maßnahmen

3. Verhaltenskodex am Adolf-Kolping-Berufskolleg
Alle am Adolf-Kolping-Berufskolleg mitwirkenden Personen verpflichten sich die folgenden Verhaltensweisen einzuhalten

- Unsere Arbeit zeichnet sich durch Wertschätzung und Vertrauen aus. Wir unterstützen die Lernenden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und achten dabei auf ihre Rechte und ihre Würde.
- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Unser Verhalten ist von Akzeptanz und Toleranz geprägt.
- Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um, setzen bewusst eigene Grenzen und respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen unseres Gegenübers.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen gewalttätiges, grenzüberschreitendes oder sexualisiertes Verhalten.
- Uns ist unsere besondere Vorbild-, Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst. Disziplinierungsmaßnahmen müssen angemessen und transparent sein und in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- Bei Grenzüberschreitungen werden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen eingeleitet. Wir hören zu und fragen nach, wenn Anvertraute uns über seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt berichten.
- Wir informieren uns über die Verfahrenswege und Ansprechpartner zwecks Beratung und Unterstützung. Jegliche Form sexueller Gewalt muss disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Folgen haben.

4. Schulische Maßnahmen bei Verdachtsfällen / Schulische Maßnahmen zur Prävention und Intervention von (sexualisierter) Gewalt

Die Lehrkräfte und die pädagogischen Fachkräfte in der Schule sehen ihre Schülerinnen und Schüler in der Regel täglich und können so ihre Entwicklung aus nächster Nähe verfolgen. Signale, die auf eine Gefährdung hindeuten, werden in der Schule häufig zuerst wahrgenommen. Nach den gesetzlichen Regelungen sollen Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung (zum Beispiel auffällige Fehlzeiten oder Verhaltensweisen) aufgenommen, angemessen hinterfragt und geklärt werden. Hierzu gehört ggf. die Einschaltung des Jugendamtes, der Polizei, des Gesundheitsamtes oder anderen Institutionen.

Weitere wichtige Hinweise (Vorgehensweisen/Interventionspläne, etc.) sind in den Notfallordnern an den Berufskollegs zu finden.

4.1 Ablauf bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe

Als Handlungsleitfaden sollen die folgenden Ablaufschemata Unterstützung im Verdachtsfall bieten. Als erstes wird hier ein schematischer Interventionsplan aufgezeigt, der die in Kapitel 2 definierten Formen sexualisierter Übergriffigkeit aufgreift und einen Überblick über mögliche Interventionsmaßnahmen liefert.

ADOLF-KOLPING-BERUFSKOLLEG
Europaschule und Berufliches Gymnasium

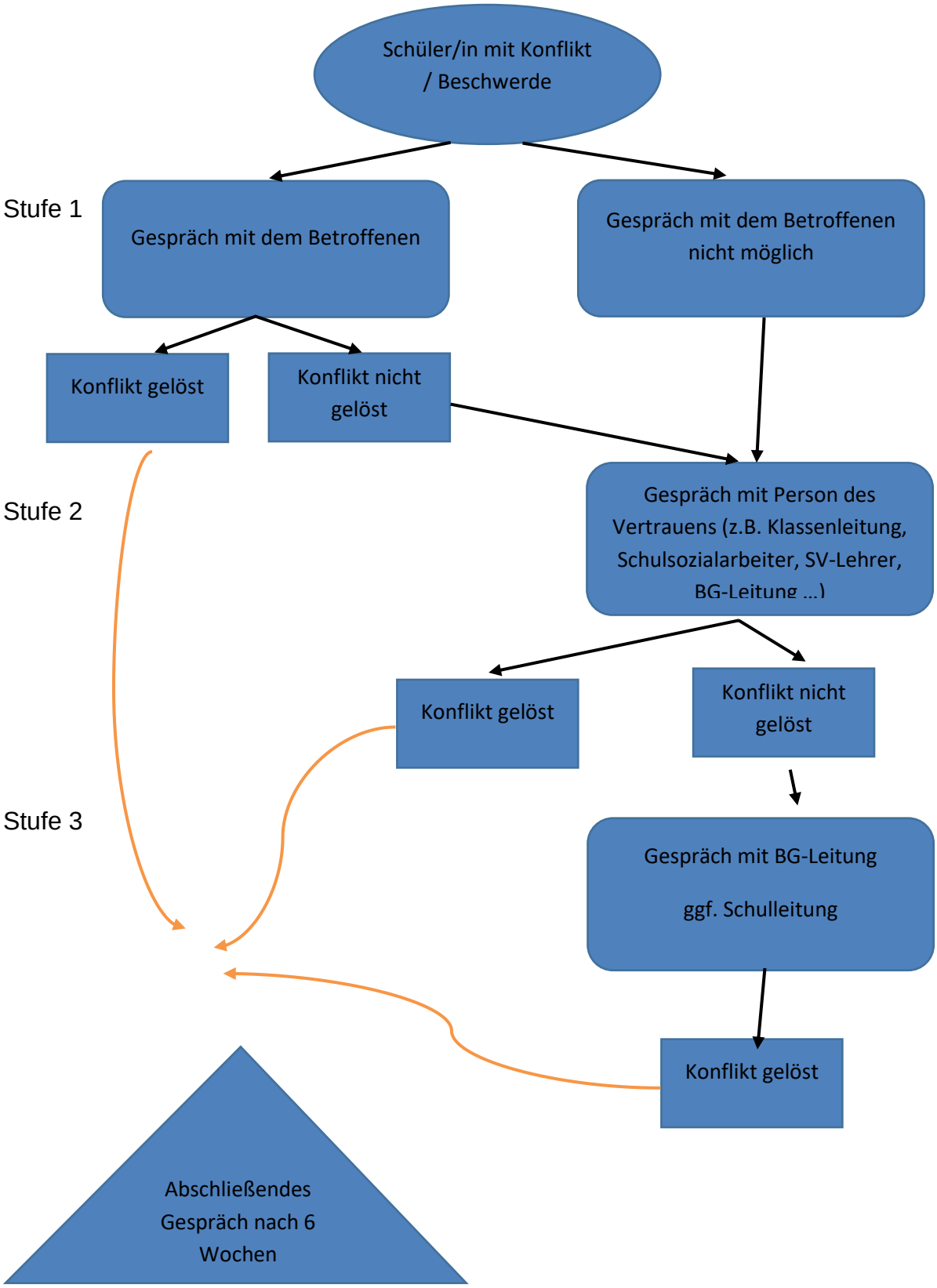
Interventionsplan

Vorfall eines sexuellen Übergriffs

Form des Übergriffs	Täter/in oder Tester/in	Mindestens folgende Maßnahmen	Wer wird informiert / einbezogen?
Sexuelle Grenzverletzung	Tester/in oder Täter/in	Direkte Intervention Erzieherisches / Pädagogisches Gespräch wenn nicht erfolgreich	Klassenleitung Schulsozialarbeit
Sexualisierte Übergriffe	Tester/in oder Täter/in	Direkte Intervention Erzieherische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen	Klassenleitung Schulsozialarbeit Bereichsleitung Schulleitung
Sexualisierte Gewalt	Täter/in	Direkte Intervention Erzieherische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen Polizei Jugendamt	Klassenleitung Schulsozialarbeit Bereichsleitung Schulleitung

4.2 Ablauf für Gesprächsleitfaden mit Schülerinnen und Schülern

In der Regel ist es sinnvoll, die beteiligten Personen einzeln anzuhören.



5. Kindeswohlgefährdung

In diesem Rahmen müssen wir uns mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung auseinandersetzen. Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

5.1 Rechtliche Grundlagen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit,

so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 4 SGB VIII Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken.

5.2 Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

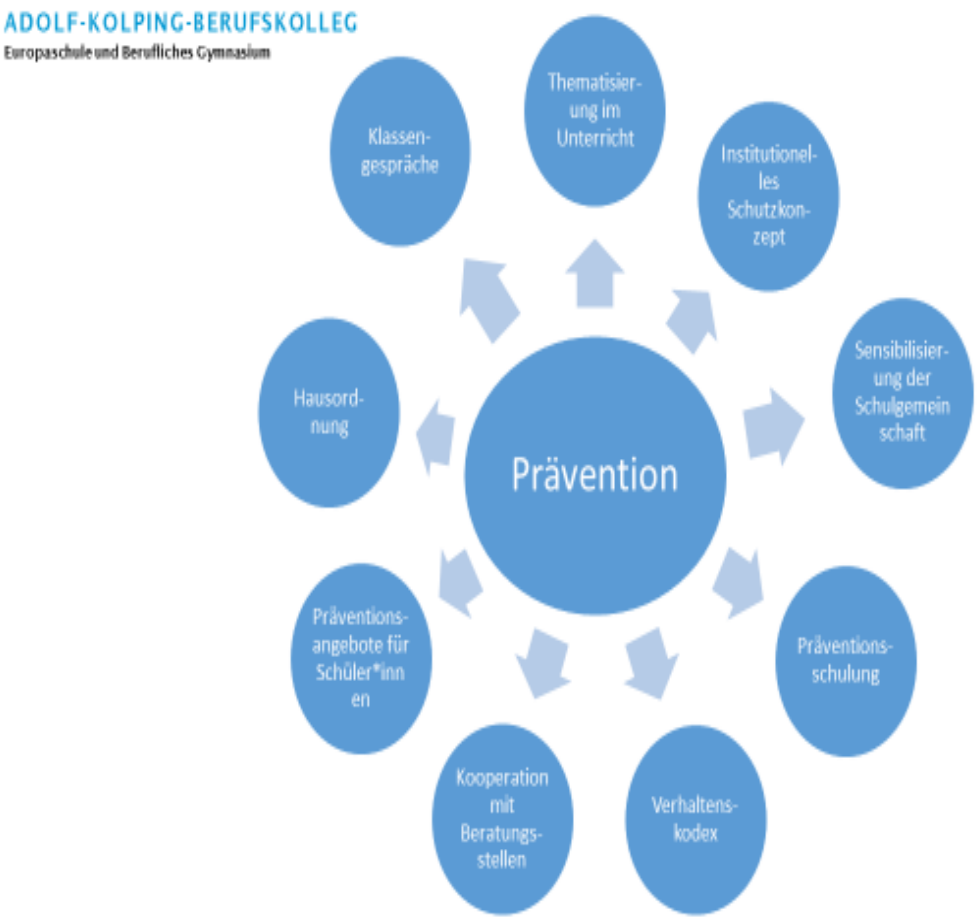
<table>
<tr><td colspan="3">Hinweis auf Vernachlässigung/Missbrauch/ Misshandlung
↓</td></tr>
<tr><td colspan="3">Beobachten; Wahrnehmung reflektieren, bewerten, dokumentieren
↓</td></tr>
<tr><td colspan="3">Klärung der Einschätzung des Verhaltens und Aspekte der Lebenssituation / kollegiale Fallberatung/ ggf. Einbeziehen des Kindes/ jugendlichen und der Eltern , soweit dadurch der Schutz des Kindes / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
↓</td></tr>
<tr><td colspan="3">Information an die Schulleitung</td></tr>
<tr><td>Auffälligkeit im Sinne von 8a?
Ja
↓</td><td colspan="2">Auffälligkeit im Sinne von §8a ? → Nein? → weitere Beobachtung</td></tr>
<tr><td colspan="3">Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft
ggf. Anfrage nach §8b (anonyme Fallberatung)
↓</td></tr>
<tr><td colspan="3">Risikoeinschätzung
↓</td></tr>
<tr><td>Gefährdung des Kindeswohls
↓</td><td>oder</td><td>akute Gefährdung des Kindeswohls?
↓</td></tr>
<tr><td>Aufstellung eines Schutzplanes</td><td colspan="2">Bei akuter Gefährdung des Kindeswohls ist das Jugendamt sofort einzuschalten
↓</td></tr>
<tr><td>Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten sowie zum Kind/ Jugendlichen
↓</td><td colspan="2">Internes Verfahren des Jugendamtes, Information an die Schule
↓</td></tr>
<tr><td>Aufzeigen von Wegen und Möglichkeiten</td><td colspan="2">Ende</td></tr>
<tr><td colspan="3">↓</td></tr>
<tr><td colspan="3">Annahme der Hilfe/n?

Ja Nein / ungewiss</td></tr>
<tr><td>Nachvollziehbare Absprache und Vereinbarungen</td><td>Mitteilung an das Jugendamt durch die Schulleitung</td><td>Einbeziehen der Erziehungs-/ Personensorge-berechtigten</td></tr>
<tr><td>Schule kontrolliert und dokumentiert auch bei internen Maßnahmen</td><td colspan="2">Dokumentation durch das Jugendamt (internes Verfahren), Information an die Schule</td></tr>
</table>

Losgelöst von der Altersstruktur unserer Schülerschaft wird die Beteiligung der Eltern eingefordert und gelebt.

6. Präventive Maßnahmen

Das vorliegende Konzept wird im Schulalltag berücksichtigt und gelebt!
Die in der didaktischen Jahresplanung vereinbarten Präventionsangebote unterstreichen dies.



6.1 Partizipation der Schülerinnen und Schüler

Das Adolf-Kolping-Berufskolleg sieht sich als beteiligungsorientierte Schule, der die Partizipation der Schülerinnen und Schüler sehr wichtig ist. Diese zeigt sich in systemischer Beteiligung wie zum Beispiel: Klassenrat, konzeptionelle Klassenstunden, Schülervertretung, Kummerkasten und eine wöchentliche Offene Tür der Schulsozialarbeit im Nachmittagsbereich.
Die Schülerschaft erarbeitet ihrerseits im Rahmen der Klassenstunden, jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres, eigene verbindliche Regeln und Verhaltensweisen zu einem friedvollen Miteinander in einem geschützten Raum.

6.2 Präventionsangebote

Zu den Präventionsangeboten gehören beispielsweise:
- Präventionsschulung für das Kollegium
- Präventionsschulung für die Schülerinnen und Schüler
- Workshops zum Thema Sexualität
- Präventionsangebot: Cybermobbing durch die Polizei Hürth
- geplante Unterrichtseinheiten mit verschiedenen externen Anbietern des REK

6.3 Ansprechpersonen und Kontakte

Außerschulische Ansprechpartner sowie Kooperationspartner sind:
- die Jugendämter des Rhein-Erft-Kreises
- der Schulpsychologische Dienst
- das Gesundheitsamt des Rhein Erft Kreises
- Kinderschutz Bund Köln
- Polizei Bergheim, Kerpen & Hürth
- Kinderklinik Düren Birkesdorf
- LVR Klinik Düren / Bergheim
- Uniklinikum Köln und FEZ (Früherkennungs- und Therapiezentrum Köln)
- Lobby für Mädchen
- diverse Beratungsstellen

6 Literatur

Allroggen, Rau, Fegert (2014): „Sexuell belästigendes Verhalten unter Schülern – Häufigkeit, Entstehungsbedingungen und Handlungsoptionen“ in: Deutsche Medizinische Wochenschrift – 139. Jahrgang im Thieme Verlag, Ulm

Dalhoff, Simsek, Vasold (2020): „Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von Gewalt“, Selbstlaut – Fachstelle gegen seuxualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Vorbeugung – Beratung – Verdachtbegleitung (Hsrg.), Wien

Emmerich, Luisa (2016): „Das ist nur eine Phase?!“ – Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen an Schulen. Über das Ausmaß, die Ursachen und Folgen sowie Möglichkeiten zur Intervention und Prävention (Bachelor-Thesis), Frankfurt

Hansen, Wanzeck-Sielert (2019): „Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen. Ein Handlungsleitfaden für Schulen“, Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) (Hsrg.), Kronshagen

Hofherr, Stefan (2017): „Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten – Kurzbericht über zentrale Ergebnisse“, Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hsrg.), München

Hofherr, Kindler (2018): „Sexuelle Übergriffe in Schulen aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern. Zusammenhänge zum Erleben von Schule und der Bereitschaft zur Hilfesuche“ in: Andresen, Sabine [Hrsg.]; Tippelt, Rudolf [Hrsg.]: Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Theoretische, empirische und konzeptionelle Erkenntnisse und Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Forschung. Weinheim; Basel : Beltz Juventa 2018, S. 95-110. - (Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft; 64)

Kultusministerkonferenz (2013): „Handlungsempfehlungen der Kulturministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und Schulnahen Einrichtungen“

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (2011): „Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule“, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Dezernat Bildung und Frauen – Stadtschulamt, Frankfurt am Main

Mies, Reith (2019): „Lass das!“ – Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen – Handreichung für die Schulpraxis, Die Senatorin für Kinder und Bildung Bremen (Hsrg.), Bremen